

SATZUNG

zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Zechensiedlung Hervest“

vom 27.02.1987

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2013

Aufgrund von § 2 (3) und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in Verbindung mit § 4 und § 28 (1) Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 84 S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 26.11.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Zechensiedlung Hervest wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Dorsten, Flur 25, Nr. 43 - 45, 56, 63, 293, 295, 297, 298, 302, 304, 306 - 316, 318, 320 - 324, 326 - 345, 347, 348, 350 - 354, 356, 375 - 377, 390, 394, 401, 404, 405, 555 - 574, 576 - 578, 581, 593 - 602, 641 - 662, 668 - 678, 683, 684, 688 - 696.

Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind der Siedlungsgrundriss, welcher in dem als Anlage 2 beigefügten Plan dargestellt ist, und das Erscheinungsbild der Siedlung geschützt.

Dieses Erscheinungsbild wird im öffentlichen Bereich von einer wechselvollen Raumfolge bestimmt. Ein eher geometrisierendes Straßenraster, dessen Bau- und Gestaltungsnormen zwar einerseits noch gartenstädtisches Gepräge haben, andererseits aber durch die Herausarbeitung axialer Bezüge straffer organisiert ist, wurde mit mehreren symmetrisch aufgebauten Plätzen und platzartigen Erweiterungen angereichert. Hierdurch ergibt sich im Zusammenspiel mit den lebhaften Vor- und Rücksetzen der Baufluchten und der daran ausgerichteten unterschiedlichen Vorgartentiefe und Breite der Bürgersteige eine Vielfalt des Erscheinungsbildes, welche durch die Anordnung verschiedener Haustypen mit unterschiedlichen Dachformen und Giebelstellungen komplettiert wird. Ein- und zweigeschossige Doppelhäuser wechseln mit Mehrfamilienhaustypen und Reihenhauskomplexen.

Der private Bereich ist geprägt von den großzügig bemessenen Hausgärten.

Im Denkmalsbereich befinden sich die Häuser

Halterner Straße Nr. 102 bis 168 (gerade Hausnummern),
Burgsdorffstraße Nr. 24, Nr. 26 - 131, Nr. 133 - 161 (ungerade Hausnummern),
Heinrich-Wienke-Straße Nr. 1 - 6, Nr. 8, Nr. 12 - 15, Nr. 17 - 43, Nr. 45,
Glück-Auf-Straße Nr. 37 - 123 (ungerade Hausnummern),
Vinzenzstraße Nr. 1 - 23 (ungerade Hausnummern),
Müllerstraße Nr. 1 - 9, Nr. 11, Nr. 13 - 32,
Schachtstraße Nr. 1 - 37, Nr. 39, Nr. 45 - 55 (ungerade Hausnummern),
Hauerstraße Nr. 1 - 19, Nr. 21 - 29 (ungerade Hausnummern),
Brunnenstraße Nr. 1 - 11,
Leopoldstraße Nr. 1 - 9,
Compesstraße Nr. 1 - 31, Nr. 33, Nr. 35,
Marxstraße Nr. 1 - 34, Nr. 36 - 46 (gerade Hausnummern),
Friedrich-Ebert-Straße Nr. 1 - 3, Nr. 5 - 41, Nr. 43, Nr. 45 und 47 sowie
Freiligrathstraße Nr. 10 - 34 (gerade Hausnummern).

Einige dieser Häuser sind Denkmäler gem. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW. Sie sind in der Anlage 1 gekennzeichnet.

Das Erscheinungsbild der ein- und zweigeschossigen Häuser wird durch eine meist schlichte Lochfassade in glatten Putz und (oder) Ziegelmauerwerk mit verschiedensten, in der Regel hochrechteckigen Fensterformaten bestimmt. Wesentliche Elemente der Fassadengliederung sind die durch Flügel und Sprossen mehrfach geteilten Fenster, die (nur noch teilweise vorhandenen) Klappläden und die schlichten Haustüren mit einer Vielzahl unterschiedlicher Lichtöffnungen.

Besonders an den städtebaulichen Kristallisationspunkten sind die Fassaden mit historisierenden Schmuckelementen versehen. Das geschützte Erscheinungsbild der Siedlung ergibt sich aus den 30 fotografischen Darstellungen in der Anlage 3. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Der Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) den in § 2 bezeichneten Siedlungsgrundriss oder das Erscheinungsbild der Siedlung beeinträchtigen oder verändern will,
- b) die in § 2 bezeichneten baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, oder deren Merkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- c) in der engeren Umgebung der im § 2 genannten baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches beeinträchtigt wird.

§ 4 Begründung

Die Zechensiedlung Hervest ist ein hervorragendes Beispiel des von den Prinzipien der Gartenstadtbewegung geprägten Arbeiterwohnungsbaues. In sozialhygienischer Hinsicht ist sie, wie viele in dieser Zeit gebauten Siedlungen, eine Reaktion auf die Mietskasernen der Gründerzeit. Die in den Jahren 1912 und 1913 von dem Architekten Eggeling erarbeiteten Ausführungspläne sind aus einem Gesamtaufbauplan, welcher Ergebnis eines Wettbewerbes war, abgeleitet worden. Der 1913 begonnene Bau der Siedlung wurde, nach verschiedenen Unterbrechungen während des 1. Weltkrieges, in den 20er Jahren fortgesetzt und vollendet.

Für die Stadt Dorsten dokumentiert die Zechensiedlung Hervest zusammen mit der Schachtanlage Fürst Leopold, den Resten der Schachtanlage Baldur und den Bergarbeitersiedlungen in Holsterhausen einen wichtigen Wendepunkt in der Entwicklung des Raumes zur Industrieregion.

Für die damals noch selbständigen, dörflich strukturierte Gemeinde Hervest, begann mit dem Bau der Siedlung ein Verstärkerprozess, welcher sich u. a. an der Vervierfachung der Einwohnerzahl zwischen 1910 und 1930 ablesen lässt. Auch heute noch ist die Siedlung die städtebaulich geschlossenste Einheit des bandstrukturierten Stadtteils.

Diese Satzung wird erlassen, damit der Grundriss und das Erscheinungsbild der Siedlung einschließlich ihres Umfeldes erhalten bleiben, da die Gesamtanlage und die Einzelgebäude die Arbeits- und Lebensverhältnisse eines Großteiles der Einwohner des Stadtteiles Hervest dokumentieren und den individuellen Charakter des Stadtbildes ausmachen.

Die Siedlung ist daher von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung für die Stadt Dorsten.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege vom 23.07.1986 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 4 beigelegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000,00 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Zechensiedlung Hervest“ wird hiermit bekannt gemacht. Der Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 11.02.1987, Aktenzeichen (10/2) 954-00/3 ka-we, die Satzung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Zechensiedlung Hervest“ wie nachstehend aufgeführt genehmigt:

„Aufgrund des § 48 Abs. 1 der Kreisordnung NW und des § 106 a der Gemeindeordnung NW erteile ich gemäß § 5 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW S. 224) in der zurzeit gültigen Fassung zu der vom Rat der Stadt Dorsten am 26.11.1986 beschlossenen Satzung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Zechensiedlung Hervest“ die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

I. A.

Siegel

Thyret"

Weiter wird hierdurch aufgrund des § 6 Abs. 2 DSchG bekannt gemacht, dass die Satzung mit Anlagen ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungsamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 4270 Dorsten 1, Zimmer 225, während der Dienstzeit eingesehen werden kann.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

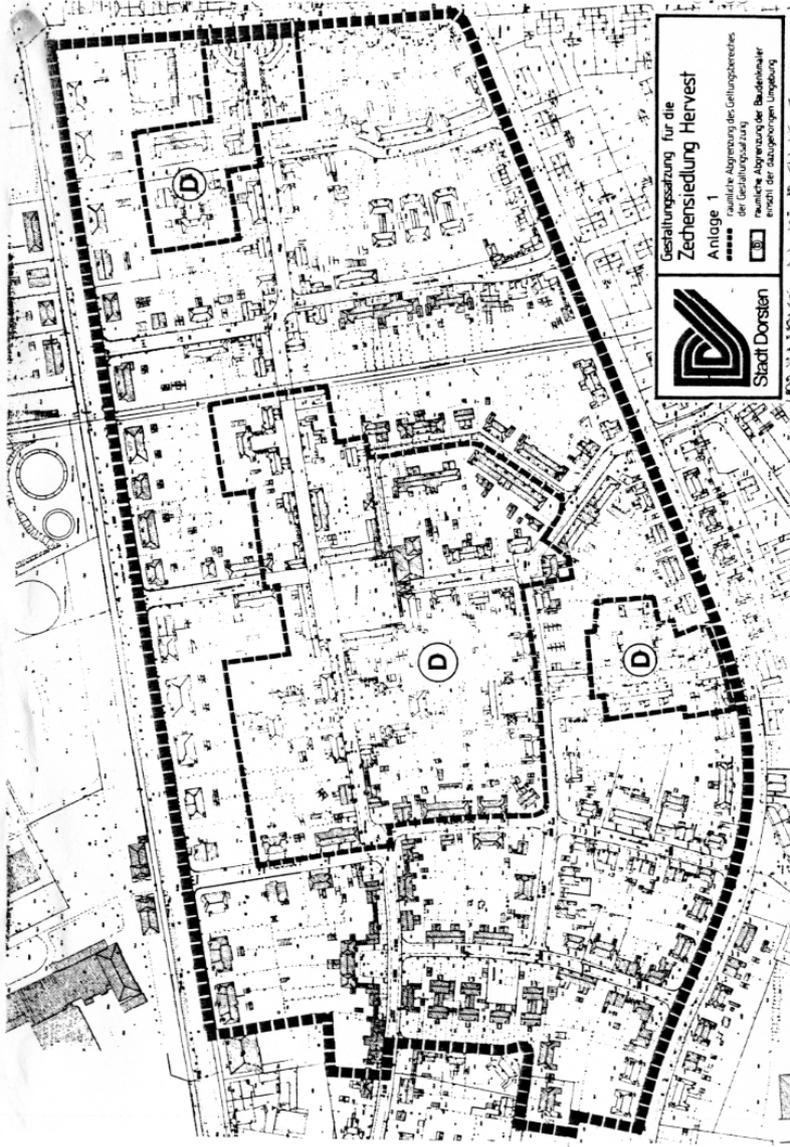
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

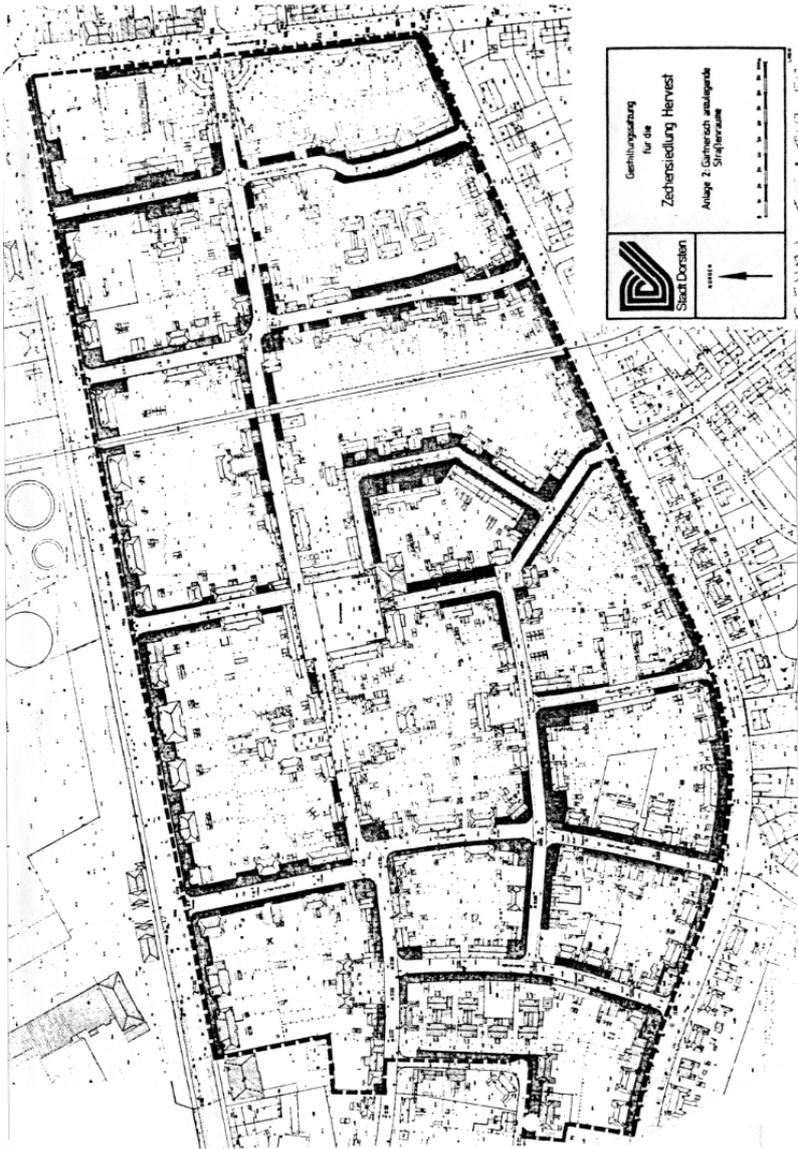
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Dorsten, 27.02.1987

Ritter
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 7 vom 06.03.1987 - Seite 59 -.





Denkmalbereichssatzung für die Zechensiedlung Hervest

Anlage 3

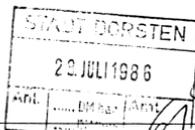
30 fotografische Darstellungen

Nicht abgedruckt !

Anlage 4

LANDSCHAFTS-
VERBAND
WESTFALEN-LIPPE

Westfälisches Amt für Denkmalpflege Postfach 61 25 4400 Münster

An den
Staddirektor
Postfach 2010
4270 Dorsten 21**Westfälisches
Amt für
Denkmalpflege**Salzstraße 38 (Erbdrostenhof)
Telefon:
Durchwahl (02 51) - 591 4096/65
Vermittlung (02 51) - 59 11
Fernschreiber 8 92 835

Aktenzeichen / im Antwortschreiben bitte angeben

Ab-1ub MÜNSTER, 23.07.86

Betr.: Zechensiedlung Hervesthier: Gutachten des Landschaftsverbandes zum geplanten Denkmalbereich
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.04.86, Az.: 61 21 18 glä/ha

Sehr geehrter Herr Staddirektor,

nachstehend sende ich Ihnen das Gutachten des Landschaftsverbandes
zur Denkmalbereichsatzung für die Zechensiedlung Hervest zu.GutachtenDie Erstellung dieses Gutachtens erfolgt gem. 5(2) und § 22(3)
DSchG NW.In der endgültigen Fassung der Satzung des Denkmalbereiches
"Zechensiedlung Hervest" der Stadt Dorsten sollte sich der örtliche
Geltungsbereich gem. § 1 nur auf die genannten Flurstücke
beziehen. Die aufgelisteten Häuser, geordnet nach Straßen und
Hausnummern sind nach unserer Auffassung Bestandteil des § 2,
sachlicher Geltungsbereich. Sie sollten im § 2 zwischen Abs. 1
und Abs. 2 eingefügt werden.Ebenfalls in § 2 des Satzungsentwurfes sollten als 3 Abs. die
Denkmäler gem. § 3 DSchG NW in gleicher Form benannt werden.Dieses bedeutet gleichzeitig, daß in einer dritten Anlage zur
Denkmalbereichsatzung diese Denkmäler planmäßig bezeichnet werden
sollten.Eine weitere Stellungnahme im Rahmen dieses Gutachtens zur Satzung
erübrigt sich, da der Satzungsentwurf zufriedenstellend ausgear-
beitet ist.Mit freundlichem Gruß
i. A.

Christian Hörschel

gesehen:

Prof. Dr. Elling

Konto der Hauptstelle des Landschaftsverbandes, Westdeutsche Landesbank Münster, 60 122 61 7 400 600 000
- Postscheckamt Dortmund 2 677-466 (BLZ)

Stand: 07/94